

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1901)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Der Kampf der französischen Regierung gegen die Kongregationen.

Die Augen der ganzen katholischen Welt sind diese Woche auf die französische Nationalversammlung gerichtet. Diese ist an der Beratung eines Gesetzesentwurfes über das Vereinsrecht, das seinem Wortlaute nach keine besondere Beziehung zu haben scheint auf religiöse Genossenschaften, dieselben auch nirgends ausdrücklich erwähnt, aber nach dem zum Teil in den Motiven ausgesprochenen Willen seiner Urheber den einzigen Zweck hat, das katholische Ordensleben in Frankreich zu verunmöglichen. Wenn man nun erwägt, dass in Frankreich augenblicklich über vierzehnhundert selbständige Ordensgenossenschaften existieren, davon manche mit hunderten von Mitgliedern; dass ein beträchtlicher Teil der Jugend von Ordensmitgliedern unterrichtet wird und unzählige Wohltätigkeitsanstalten unter ihrer Führung stehen, so begreift man, mit welcher Spannung In- und Ausland dem Ausgang dieser Beratungen entgegensehen. Diese Bedeutung der Sache verlangt, dass auch die Leser der Schweiz. Kirchenzeitung darüber orientiert werden.

I.

Werfen wir zunächst einen Rückblick auf die Geschichte der religiösen Genossenschaften in Frankreich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Revolution hatte zu den vielen andern Ruinen, die sie aufhäufte, auch die Ordenshäuser des alten Frankreich geworfen. Zwar hatten die Gesetze von 1790 den Ordensgelübden nur die civile Anerkennung entzogen und es den Ordensleuten freigestellt, aus dem gemeinsamen Leben auszuschneiden oder aber dasselbe fortzusetzen, und ebenso verbot das Gesetz vom 18. August 1792 nur das Tragen der Ordenskleider, aber faktisch bedeutete es doch die Zertrümmerung der meisten religiösen Korporationen. Manche derselben lösten sich auf; andere suchten im Auslande Schutz und Unterkommen, bis die Wogen der Sturmflut sich einigermaßen verlaufen hätten. Der Augenblick der Rückkehr kam, für einzelne schon unter dem Konsulat und Kaiserreich, für die grössere Zahl erst zur Zeit der Restauration. So kehrten die Karthäuser in ihre Besetzung zurück, die Trappisten begründeten zwei neue Ansiedelungen, es kamen die Lazaristen, welche für einige Zeit sogar einen Staatsbeitrag erhielten für ihre auswärtigen Missionen, die Sulpizianer, denen die Generalautorisation zu teil wurde, die Leitung von Seminarien zu übernehmen, Schulbrüder und Schulschwestern, die Napoleon I. selbst hatte herbeirufen müssen, um Lehrkräfte für die Volksschule zu haben, und bald manche weitere Genossenschaften, besonders weibliche,

für Unterricht und Krankenpflege und andere Werke der christlichen Liebe. Auch traten viele neue Klostersgemeinden ins Leben, teils beschaulichen, der Mehrzahl nach aber tätigen Charakters. Hauptsächlich fruchtbar war die Periode religiösen Aufschwunges nach der Juli-Revolution, die ihrerseits freilich auch die Ordensleute angegriffen hatte, aber in ihren Wirkungen nach dieser Richtung schnell vorüberging. Einzelne Kongregationen siedelten sich, wie aus dem Gesagten ersichtlich ist, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung an; die meisten aber begannen ihre Existenz und Tätigkeit einzig gestützt auf den Grundsatz der persönlichen Freiheit.

Es wurde denselben auch nicht viel in den Weg gelegt. Wohl hatte Napoleon durch ein Dekret von 3. Messidor des Jahres XII (21. Juni 1804) das Ordensleben zu reglementieren gesucht; aber die Verordnung scheint nie recht in die Praxis übergegangen zu sein und wurde später, wie wir noch sehen werden, unausführbar. Dasjenige Gebiet, auf welchem die Ordensstätigkeit zuerst Hemmnisse fand, ist die Schule. Napoleon I. hatte das Erziehungswesen in der Weise organisiert, dass der sämtliche Unterricht in Frankreich, der höhere, mittlere und elementare, abhängig gemacht wurde von dem Lehrkörper der Universität, für welche damit ein eigentliches Schulmonopol geschaffen wurde. Eine erste Ausnahme machte Ludwig XVIII., indem er 1814 den Bischöfen gestattete, neben ihren Priesterseminarien auch «kleine Seminare» (Gymnasien) frei zu errichten. Die Erlaubnis wurde allgemein benützt und viele dieser Anstalten von Ordensleuten geleitet. Aber schon 1826 wurde verboten, Jesuiten als Lehrer zu verwenden und 1828 die Zahl der Schüler in den katholischen Freischulen beschränkt. Seit dieser Zeit begann der Kampf für die Freiheit des Unterrichts. Die Charte von 1830 verhiess in kürzester Frist ein Gesetz hierüber, aber weder das Elementarschulgesetz von 1832 noch die eingebrachten Gesetzesentwürfe betreffend die Mittelschulen befriedigten die Wünsche der Katholiken. Mehrere dieser Entwürfe — und das interessiert uns hier einzig — wollten die geistlichen Kongregationen vom Lehrfache ausschliessen. Erst nach dem Sturze der Juli-Monarchie stellte das Gesetz über das Primar- und Sekundarschulwesen vom Jahre 1850 sich auf den Standpunkt der Unterrichtsfreiheit. Noch während der Beratung desselben war ein Amendement beantragt worden, dahingehend, es sollte den Mitgliedern einer vom Staate nicht anerkannten religiösen Genossenschaft verwehrt sein, in einer öffentlichen oder privaten Schule zu lehren, ausserdem sollten in Zukunft solche Kongregationen sich nur noch bilden können in der von einem Specialgesetz gegebenen Form und unter den dort aufgestellten Bedingungen.

Allein dieser Antrag wurde mit 450 gegen 148 Stimmen verworfen und die Stimmabgabe der Mehrheit vom Berichterstatter dahin interpretiert, dass die Republik nur Professoren gegenüberstehe, nicht Kongreganisten, sondern Bürgern, deren besondere Verpflichtungen gegen Gott und ihr Gewissen (auf Grund ihrer Gelübde) den Staat nichts angehe.

Die gewährte Unterrichtsfreiheit trug ihre Früchte, die Zahl der seither von geistlichen Genossenschaften in Frankreich geleiteten Mittelschulen ist eine gewaltige; sie genossen das Zutrauen selbst derjenigen, welche nichts weniger, als Verfechter katholischer Grundsätze sind. Napoleon III. blieb im wesentlichen auf dem Standpunkte, suchte aber durch einzelne Verwaltungsmassregeln die Freiheit wieder zu beschränken. Allein mit seinem Sturze fielen diese Fesseln und 1875 wurde das Monopol der Universität auch in Bezug auf die Hochschulen gebrochen und eine Reihe katholischer Universitäten errichtet. Die Zunahme positiven Glaubens und katholischer Gesinnung besonders in den gebildeten Kreisen Frankreichs, war unverkennbar, sie machte sich von Jahr zu Jahr fühlbarer; daher die Anstrengungen der radikalen Politiker und Freimaurer, dieser religiösen Erhebung des Volkes einen Riegel vorzuschieben. So wurde vom Jahre 1879 an ein neuer Feldzug gegen die katholische Lehrtätigkeit, hauptsächlich die der Kongregationen, eröffnet. In dem von Ferry eingebrachten Schulgesetze, das den katholischen Hochschulen den Namen der Universität und das Recht der Verleihung akademischer Grade nahm, sollte durch § 7 den sämtlichen vom Staate nicht anerkannten religiösen Genossenschaften die Erteilung von Unterricht verboten werden. Ein Mitglied der Linken beantragte sogar, Welt- und Ordensgeistliche überhaupt von aller Lehrtätigkeit auszuschliessen. Das Gesetz wurde in der von Ferry vorgeschlagenen Form von der Deputiertenkammer angenommen, vom Senate aber wegen des § 7 verworfen und kam so vorderhand nicht zu Stande.

Nun schlug man einen anderen Weg ein, um zum Ziele zu kommen. Am 29. März 1880 erliess Präsident Grevy zwei Dekrete, von denen das erste die Gesellschaft Jesu als «nicht anerkannte Genossenschaft» unterdrückte und ihr drei Monate Zeit gab, ihre Häuser zu schliessen und das Gebiet der Republik zu verlassen, das zweite die sämtlichen bisher vom Staate nicht anerkannten Kongregationen anwies, binnen sechs Monaten diese Anerkennung nachzusuchen, und für den Unterlassungsfall Bestrafung nach den «geltenden Gesetzen» zu gewärtigen.

Ein Schrei der Entrüstung ging durch ganz Frankreich. Einer der angesehensten Juristen, Edmund Rousse, wies in einem öffentlichen Gutachten nach, dass die bestehenden Gesetze zu keinem derartigen Dekrete Handhabe darbieten, dass die Dekrete daher ein ganz ungesetzlicher, unwillkürlicher Akt seien. 1600 Advokaten aus allen Teilen Frankreichs, darunter manche der berühmtesten Namen, erklärten ihre Uebereinstimmung mit dieser Ansicht, und als das Ministerium über diese Protestationen, wie auch über diejenigen des Papstes und des französischen Episkopates hinwegschritt und an die Ausführung der Dekrete sich machte, da reichten 200 Staatsanwälte dem Justizminister Cazot ihre Entlassung ein, obwohl im Hinblick auf die kommenden Schwierigkeiten bei 300 dieser Stellen vom Minister kurz zuvor neu besetzt worden waren.

Die Rechtsgelehrten wiesen nach, dass das «öffentliche Recht Frankreichs», auf welches die Dekrete sich stützten, gerade den religiösen Kongregationen die Freiheit gewährte, wie anderen Vereinigungen, ohne dass diese einer besonderen Bewilligung bedürften. Sie beriefen sich hiefür auf die im Vorstehenden von uns angeführten Akte, die Charten von 1814 und 1830, die Unterrichtsgesetze von 1850 und 1875 und die neue Haltung des Senates gegenüber dem § 7 des Gesetzes über die akademischen Grade.

Welches waren denn die «bestehenden Gesetze», auf Grund deren der Präsident gegen die Widerstrebenden vorgehen wollte? Es ist von Bedeutung, denn diese Bestimmungen sind es, auf welche auch das nunmehr vorgeschlagene Vereinsgesetz sich stützt.

Schon oben sind die Gesetze vom 19. Februar 1790 und 18. August 1792 erwähnt worden. Das erstere nimmt den geistlichen Gelübden ihre staatliche Anerkennung und den Ordenshäusern den Charakter von juridischen Personen, entzieht aber den einzelnen Ordensleuten keineswegs die Freiheit, gemeinsam zu leben: ebenso wenig das Gesetz vom 18. August 1792, welches die Ordenstracht verpönt. In diesem Sinne ist auch das Gesetz vom 18. Gremial X (8. April 1802), Art. 11, zu fassen, welches lautet: «alle anderen (d. h. nicht vorher erwähnten) geistlichen Anstalten sind und bleiben aufgehoben». Es will das nur sagen: sie existieren für den Staat nicht, haben kein Recht auf juristische Persönlichkeit. Schwieriger ist das ebenfalls oben angeführte Dekret vom 3. Messidor XII (2. Juni 1804), dessen Art. 4 lautet: «Keine Vereinigung von Männern oder Frauen kann unter dem Vorwand der Religion sich bilden, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch kaiserliches Dekret, nach Einsichtnahme in die Statuten und Reglemente, nach denen man in dieser Kongregation oder Genossenschaft zu leben sich vornimmt.» In Art. 6 werden die kaiserlichen Prokuratoren ermächtigt, Zuwiderhandelnde auf ausserordentlichem Wege zu verfolgen. Aber dieses Gesetz wird als hingefallen betrachtet, sowohl durch die späteren Vereinsgesetze, als auch deshalb, weil der ausserordentliche Verfolgungsweg (arbiträre Strafe) nach Art. 4 des Strafgesetzbuches nicht mehr zulässig erscheint. Es bleiben noch, als die wichtigste Quelle der Dekrete, die §§ 291—294 des Code pénal. § 291 verbietet, dass Vereinigungen von mehr als 20 Personen mit täglichen oder periodisch wiederkehrenden Versammlungen zu religiösen, politischen oder litterarischen Zwecken gebildet werden ohne staatliche Genehmigung, welche nur unter Bedingungen erteilt werden soll. Gegen dieses Verbot gebildete Vereinigungen werden aufgelöst und ihre Häupter, Direktoren und Verwalter mit einer Geldbusse von 16—200 Fr. belegt. Unterm 10. April 1834 wird das genannte Gesetz nach zweifacher Richtung verschärft: die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und die Teilnehmer an nicht-autorisierten Gesellschaften werden mit einer Geldstrafe von 50—1000, oder mit Gefängnis von 2 Monaten bis 1 Jahr gebüsst.

Findet dieses Gesetz auf die geistlichen Kongregationen Anwendung? Zunächst spricht die Praxis dagegen; es wurde auf dieselben tatsächlich nicht appliziert; sodann heisst es in einem Nachsatz des citierten § 291: «In der Zahl 20 werden die im Hause wohnenden Personen nicht mitgezählt.» Die Ordensleute wohnen aber alle in ihrem Versammlungshause, also hat der Gesetzgeber sie gar nicht im Auge.

(Schon 1848 war bei einem der oben erwähnten Anlässe die Regierung von der Deputiertenkammer aufgefordert worden, gegen die Kongregationen die bestehenden Gesetze anzuwenden; sie war aber nicht im Fall, der Aufforderung nachzukommen, weil sie eben keine anwendbaren Gesetze fand.)

Edm. Rouse hatte sich nicht begnügt, die Ungesetzlichkeit der Dekrete Grevys nachzuweisen, sondern auch darauf hingedeutet, dass eine Auflösung der Kongregationen nicht durch administrative Massregeln, sondern nur durch richterliches Urteil erfolgen könne. Deshalb erfolgten bei der gewaltsam bewerkstelligten Schliessung der Häuser der Jesuiten am 30. Juni und einzelner anderer Kongregationen drei Monate später überall Proteste und Berufungen an die Gerichte. Nur durch weitere Gewaltakte konnte die Regierung sich durchhelfen; aber der Weg war mühsam und misslich, man musste auf einen einfacheren denken. Waldeck-Rousseau, 1882 für kurze Zeit am Ministerium, entwarf den Plan zu einem Gesetze, welches direkt zum Ziele führen sollte. Der Entwurf blieb damals im Portefeuille des Ministers; heute liegt er vor der Kammer.

Noch vor der Ausführung der Märzdekrete hatte das Ministerium Leo XIII. wissen lassen, dass man, falls die Kongregationen durch eine Erklärung gegen den Vorwurf politischer Umtriebe gegen die Republik sich reinigten, sich damit zufriedenstellen und mit Schonung verfahren würde. Die Deklaration wurde von den Katholiken vielfach missraten, aber auf die Initiative der Kardinalerzbischöfe von Paris und Rouen doch von 350 Ordensobern unterzeichnet. Sie nützte nichts, Ferry, der unterdessen für Freycinet die Leitung des Ministeriums übernommen hatte, schritt darüber weg. Eine grosse Zahl ausländischer Ordensleute wurden zudem auf Grund von Art. 272 des Strafgesetzbuches aus Frankreich verbannt. Die geforderte Autorisation durch den Staat suchten die Kongregationen aus zwei Gründen nicht nach. Sie wollten den von ihnen bisher festgehaltenen Standpunkt der Freiheit nicht preisgeben, und andererseits hatte man bestimmte Andeutungen, dass die nachgesuchte Autorisation vom Ministerium doch nicht gewährt würde.

Erschwert, ja vernichtet wurde die Lehrtätigkeit der geistlichen Kongregationen an den öffentlichen Schulen durch das Unterrichtsgesetz vom 29. März 1881.

Nach dem Sturze Gambettas im Jahre 1882 erlahmte nach und nach der Eifer des Kulturkampfes auch gegenüber den Kongregationen; oder man suchte wenigstens durch weniger offene Wege ihre Existenz zu untergraben. Es war besonders das schon 1881 durch Brisson befürwortete Mittel der finanziellen Entkräftung durch drückende Steuern, besonders die Besitzwechselsteuer, welche in Anwendung gebracht wurden (loi d'accroissement). Schon damals, wie in den neuesten Tagen rechnete man dem französischen Volke ein fabelhaftes, in die Milliarden gehendes Vermögen der Kongregationen vor, um die Begehrlichkeiten nach demselben zu wecken. Das neue Gesetz hat auch in dieser Richtung den Weg gefunden, um wenigstens einen Teil des Ordensbesitzes dem Staate zuzuleiten.

II.

Sei es, dass die Aushungerung der Kongregationen nicht schnell genug von statten ging, sei es, dass die augenblickliche Konstellation der Politik als ein besonders günstiger

Moment erschien, immerhin vor allem in der ausgesprochenen Absicht, der äussersten Linken und den Socialisten zu gefallen und dieselben sich zu verpflichten, brachte Waldeck-Rousseau bald nach Uebernahme des Regierungspräsidiums am 14. November 1899 den Entwurf des langerwarteten neuen Vereinsgesetzes ein, und genau ein Jahr später setzte die Kammer dasselbe auf die Tagesordnung zu beförderlicher Beratung. Ein Vereinsgesetz war gegenüber dem unsicheren Rechtszustand, welchen die bisherige Gesetzgebung von 1834 erzeugt hatte, ein dringendes Bedürfnis, besonders empfunden durch die Gerichte; es kam also alles darauf an, wie das neue Gesetz beschaffen war. Eine klare, meisterhafte Würdigung des Entwurfes lieferte den französischen Katholiken wiederum derselbe Mann, der im Jahre 1880 die Grevyschen Dekrete in ihrer Ungesetzlichkeit nachgewiesen hatte. Edm. und Rouse hat Ende November im «Univers» ein eingehendes Gutachten veröffentlicht, dem wir schon manche Angaben unserer bisherigen Darstellung entnommen haben, und auf welches wir ganz besonders im Folgenden uns stützen.

Der Wert des Gesetzes ergibt sich zunächst aus seinem Zwecke und seiner Vorgeschichte. Nun ist es eingestandenermassen bestimmt zur Unterdrückung der geistlichen Kongregationen. Nicht dass im Gesetze selbst von ihnen die Rede wäre, wir finden darin weder die Worte Orden, Kongregation, Gelübde, noch den Namen irgend einer besonderen Genossenschaft, aber manche Bestimmungen sind so gefasst, dass sie nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn haben. Zudem macht der Urheber des Entwurfes darüber kein Hehl.

Der erste Artikel gibt die Definition jener Genossenschaft, auf die das Gesetz sich bezieht: Genossenschaft (association) ist die Uebereinkunft, durch welche zwei oder mehrere Personen ihre Kenntnisse oder ihre Tätigkeit vereinigen zu einem anderen Zwecke als dem der Teilung des Ertrages (bénéfice). Sie wird bezüglich ihrer Gültigkeit und Bildung nur durch die Rechtsgrundsätze beherrscht, die allen Obligationen gemein sind.

Der entscheidende Artikel ist der zweite, gefährlich wegen seiner Dunkelheit:

«Jede Genossenschaft, die auf eine unerlaubte Ursache begründet ist oder ein unerlaubtes Objekt anstrebt, gegen die Gesetze, die Verfassung, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, oder die den Verzicht auf jene Rechte mit sich bringt, welche nicht im Verkehr sind, ist wirkungslos.»

Wer ist da gemeint? Sind es die Kongregationen? sie sind nicht gegen die guten Sitten, nicht gegen die Verfassung, nicht gegen die Gesetze, denn die einzigen, von denen die Gegner meinen, dass sie ihnen entgegen waren, sollen ja gerade durch dieses Vereinsgesetz ausser Kurs gesetzt werden. Auch der letzte Passus kann seinem Wortlaute nach sich nicht auf sie beziehen, denn als Sachen, die extra commercium sind, werden im Code civil Dinge bezeichnet, die zu den Orden absolut keine Beziehung haben. Und doch sind sie gemeint. Das geht hervor aus den dem Gesetze vorangestellten Motiven; dort heisst es: «Unser öffentliches Recht, das aller Staaten, proscribiert alles, was einen Verzicht auf die Rechte des Individuums darstellen würde: das Recht zu heiraten, zu kaufen, zu verkaufen, Handel zu treiben, einen Beruf auszuüben, zu besitzen, in einem Wort, alles, was einer persönlichen Knechtschaft (servitude) gleich sehen würde.» Von was ist da gesprochen? Offenbar von

den Ordensgelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams. Wo ist nun das «öffentliche Recht» Frankreichs und der anderen Staaten, welches dieselben proscribiert? und kann ein Staat das tun, ohne zur Tyrannei zu werden?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es ein schwerer Eingriff in die gerade durch das moderne Recht hochgehaltene persönliche Freiheit wäre, wenn ein Mensch seiner Gelübde wegen durch das Gesetz inkommodiert oder minderen Rechtes erklärt werden sollte. Sogar in Bezug auf das äussere Erscheinen eines Menschen, soweit es nicht gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstösst, hat das weltliche Recht keine Gewalt, viel weniger noch über sein Inneres. Nun sind aber die Gelübde zunächst ein innerer Akt, wodurch der Mensch sich Gott gegenüber verpflichtet; daran kann ihn keine Gewalt der Welt hindern, aber auch wenn er diesen Akt durch ein äusseres Zeichen kund gibt, so fällt dieses nicht in das Gebiet des weltlichen Rechtes. Das Recht betrachtet den Menschen als Bürger, er ist Wähler, Steuerzahler, Soldat; wäre es nicht ungereimt, ihm diese Rechte und Pflichten aufzuerlegen, und daneben die ursprünglichen Rechte des socialen Lebens, die freie Verfügung über seine Person zu nehmen.

Was nun von einem Religiösen gilt, das gilt von zwei, drei, zehn, hundert; und wenn diese mit einander die gleiche Lebensweise beobachten wollen, so sieht man nicht ein, wer ihnen das verwehren könnte. Ihre Gelübde begründen keinen bürgerlich realisierbaren Anspruch des einen gegen den anderen — und insofern ist es eine grosse Frage, ob eine geistliche Kommunität überhaupt unter ein Vereinsgesetz fällt. Das moderne Recht, insbesondere in Frankreich, weiss seit 1790, wie wir oben ausgeführt haben, nichts von Gelübden. Das Gelübde gibt für das civile Recht demjenigen, der es abgelegt hat, keine besonderen Rechte auf die Kommunität, noch dem Hause besondere Rechte gegen ihn. Es steht ihm nach bürgerlichem Rechte trotz seiner Gelübde jeden Augenblick frei, auszutreten, zu heiraten, Geschäfte abzuschliessen: für den Staat ist er, was jeder andere Bürger.

Davon war freilich grundverschieden das öffentliche Recht des alten Frankreich vor 1790, wo der Staat die Wirkung der Gelübde für das gesellschaftliche Leben auch auf seinem Gebiete anerkannte und durch den weltlichen Arm beschützte, wo ein davongelaufener Mönch mit Gewalt ins Kloster zurückgeführt, wo mit der Profess der Mönch als bürgerlich tot betrachtet und seine Erbschaft eröffnet wurde.

Die total veränderte Sachlage anerkennend, haben denn auch sowohl Gesetzgebung als noch viel mehr die Praxis von 1792 bis zu den Dekreten Grevys im Jahre 1880 die Freiheit der einzelnen Franzosen zur Ablegung von Gelübden und Verbindung zu religiösen Genossenschaften anerkannt und gegenüber den auf diese Freiheit gemachten Angriffen haben jeweilen die bedeutendsten Rechtskenner der Nation dieser Anschauung Ausdruck verliehen. Das ist in Wirklichkeit das «öffentliche Recht Frankreichs».

Soweit im wesentlichen die Argumentationen des Rechtsgelehrten gegen die Zulässigkeit des Gesetzes, das, unverändert angenommen, es in die Hand der Regierung legt, jede geistliche Kommunität als aufgelöst zu erklären. Für den Fall, dass eine solche aufgelöst erklärte Genossenschaft trotzdem fortzuexistieren oder neu sich zu bilden sucht, sind im Gesetz Geldstrafen von 50 bis 5000 Fr. und für die Leiter,

Direktoren und Administratoren Freiheitsstrafen von sechs Tagen bis zu einem Jahr Gefängnis in Aussicht genommen (analog dem Gesetze von 1834).

III.

Gegen das projektierte Gesetz erhoben sich aber nicht bloss die Kongreganisten selbst, die katholische Presse des In- und Auslandes und namhafte Vertreter der katholischen Interessen geistlichen und weltlichen Standes; den grössten Nachhall hat das ernste Mahnschreiben gefunden, das Papst Leo XIII. in dieser Frage an den Kardinalerzbischof von Paris und durch ihn an die übrigen Bischöfe Frankreichs gerichtet hat. (Wir werden dasselbe in nächster Nummer der Kirchenzeitung in extenso mitteilen.) Es ist bekannt, mit welcher besonderer Liebe und Ausdauer der glorreich regierende Papst den französischen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit und väterliche Fürsorge zugewandt hat. Es ist auch nicht das erste Mal, dass er für den Bestand der Kongregationen in Frankreich seine Stimme erhebt. Er tat es schon den Dekreten Grevys gegenüber im Spätjahr 1880, aber nicht in der feierlichen und nachdrücklichen Weise wie in dem gegenwärtigen Schreiben getan. Die Legitimation seines Schrittes findet er in seiner Stellung als Haupt der katholischen Kirche und in seiner Liebe zu Frankreich. Der hl. Vater legt sodann dar, dass die Orden nicht etwas der Kirche bloss accidentelles sind: sie sind hervorgewachsen aus dem Worte Christi von den evangelischen Räten, ausgebildet unter Leitung und Aufsicht der Kirche, um die eigentlichsste Lebensaufgabe derselben, die Heiligung der Seelen, an ihren Mitgliedern in vollkommener Weise zu erfüllen und zudem noch ausser der Kirche und der Menschheit ihre Dienste zu weihen. Dieser doppelten Aufgabe sind die französischen Kongregationen in hervorragender Weise nachgekommen, sowohl in Frankreich selbst, wo sie Tausenden das Vorbild der Tugend geben und in ihrem leiblichen und geistigen Elend zu Hilfe kommen, als auch in den Missionen, wo sie mit der Heilsbotschaft des katholischen Glaubens auch christliche Civilisation verbreiten und den Namen Frankreichs gross machen. Ein Angriff auf den Bestand der Kongregationen von Seite Frankreichs wäre deswegen ein Akt schweren Unthankes und grosser Kurzsichtigkeit, da grosse Vorteile dem Lande verloren gehen und auch dem für Frankreich so ruhmvollen Protektorat über die Christen der Heidenländer das Fundament entzogen wird. Ein solcher Angriff wäre auch ein Attentat auf die Freiheit der Kirche selbst, in welcher immer Seelen sind, die das Bedürfnis eines vollkommern Lebens in sich tragen und denen die Gelegenheit abgeschnitten wird, ihrem Berufe zu folgen. Die Unterdrückung der Kongregationen bringt Frankreich in Widerspruch mit sich selbst, mit seinen freiheitlichen Institutionen und seiner fortgeschrittenen Civilisation. Dieser Schritt ist endlich auch ein Einbruch in das Vertragsverhältnis, in welches die Kirche zu Frankreich durch das Konkordat getreten ist. Finden sich Uebelstände, so wäre gegen dieselben daher zuerst beim Papste Reklamation zu erheben und er wird bei jeder berechtigten Aussetzung Abhilfe zu schaffen suchen. Doch sind die beiden Vorwürfe wegen Einmischung der Kongregationen in die politischen Fragen und wegen Anhäufung grossen Besitzes im grossen und ganzen unbegründet. Der Papst appelliert an den Gerechtigkeitsinn der Nation.

Das Schreiben des Papstes hat die Geister mächtig er-

griffen. Eine grössere Anzahl von Bischöfen hat ausdrücklich ihre volle Uebereinstimmung erklärt. Die Presse aller Länder hat zu dem Schreiben Stellung genommen, teils freudig zustimmend, teils mehr oder weniger ablehnend. Die französischen Deputierten der Linken erblicken in demselben eine Einmischung des Papstes in die innern Angelegenheiten Frankreichs. Eine diesbezügliche Interpellation kam Montag in der Kammer zur Behandlung und nötigte die Regierung, sich auszusprechen. Waldeck-Rousseau anerkannte dem Papste das Recht, sich auszusprechen, versicherte aber, die Regierung werde auch die Rechte des Staates zu wahren wissen. Dieselbe halte an dem Gesetzesentwurfe unverändert fest, werde aber in der Ausführung schonend verfahren.

Bei dieser Gelegenheit wurde ein Antrag gestellt, der dem vorliegenden Gesetze eine neue Bedeutung gibt. Es wurde der Kündigung des Konkordates gerufen. Schon 1881, unmittelbar nach den Märzdekreten, wurde in der Kammer der Rücktritt vom Konkordat befürwortet, aber damals, wie heute, zurückgewiesen. Doch erhielt am Montag auch ein Gegenantrag auf Aufrechterhaltung des Konkordates nicht die Majorität. In seiner Rede zu Toulouse im Herbst des verflossenen Jahres machte Waldeck-Rousseau die Andeutung: das Vereinsgesetz soll nur die Einleitung zu weiteren Schritten in der durch dasselbe bezeichneten Richtung sein. Wie nun, wenn man die ganze Organisation der katholischen Kirche nach Kündigung des Konkordates nach dem Vereinsgesetz gestalten wollte? Ein Einsender in der Revue du Clergé français (1900 Nr. 146 p. 190) macht auf diese Eventualität aufmerksam und auf die verschiedenen Formen, welche die Regierung dieser Organisation geben könnte, je nachdem sie ganz Frankreich oder die einzelnen Diöcesen oder endlich jede Pfarrei zum Ausgangspunkt nimmt. Dann steht man in Frankreich vor der zweiten Auflage der Civilkonstitution des Klerus. Soweit ist man noch nicht, aber wenn der Wagen ins Rollen kommt, weiss man nicht, wo er stille steht.

Die ganze Bewegung hat auch für unsere schweizerischen Verhältnisse ihre sehr lehrreichen Seiten, möglich sogar, dass die französischen Gesetzgeber in der Schweiz sich einzelne ihrer Ideen geholt haben. Doch hierüber vielleicht ein anderes Mal. — Unterdessen hat in der französischen Kammer der Redekampf um das Gesetz begonnen. *F. S.*

Zeitgemäss predigen.

Selbst Katholiken stellen zuweilen an katholische Priester die unbillige Forderung, dass sie nur predigen sollen, was für alle Konfessionsgenossen sich eigne. Wenn irgendwo ein Geistlicher es für seine Pflicht hält, über eine Unterscheidungslehre zu predigen, so schreit man über zelotisches Wesen, über Unduldsamkeit und Fanatismus.

Schmähen und feindliches Polemisieren verträgt sich allerdings nicht mit der Würde der christlichen Kanzel; allein ebensowenig ist ein beständiges und ängstliches Schweigen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen (z. B. gemischte Ehen, Schulen, Indifferentismus) und seine teuersten Interessen am rechten Ort. Der katholische Priester hat gewiss sehr wichtige Pflichten gegen den Staat; allein nicht minder wichtige Pflichten gegen die Kirche. Als Prediger kann er diesen genügen, ohne jene

zu verletzen.* Nur wird eine vielseitige Klugheit und Umsicht erfordert, um die rechte Mitte nicht zu überschreiten.

Die Predigten dürfen nicht den Schnitt einer modernen Modephilosophie tragen. Der katholische Priester geht nicht bei Schiller und Göthe oder süss klingenden Belletristen in die Schule, um philosophisch hoch und schön reden zu lernen.** Die Grundlage der Predigt, die Wahrheiten, die darin besprochen werden, die Beweise, Figuren, Gleichnisse, Einteilung, Form, Sprache, in allem muss des Priesters gläubiger Sinn sich kund tun, alles muss darauf hinzielen, dass die Person des göttlichen Erlösers klarer*** und anziehender dem Volke vor die Augen tritt. Bei der hl. Kommunion reicht der Priester den wirklichen, leiblichen, in der Predigt den geistigen Christus. Brot vom Himmel, nicht Menschenweisheit soll die Predigt reichen. Jedermann, sagt Paulus, halte uns für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes. Hier wird nun von dem Ausspender gefordert, dass er treu erfunden werde. Wer aber das Wort verwässert oder verfälscht vorträgt, ist aber kein treuer Verwalter. Unsere Lehrmeister in Predigtstoff und Stil seien Christus, die Apostel, die hl. Schrift, die hl. Väter, Gregor v. Naz., Basilius, Chrysostomus, Augustinus, Bernardus und neuere grosse Prediger****.

Um so mehr muss aber der Prediger sich bestreben, diesen echt katholischen Geist in seinen Predigten wehen zu lassen, je mehr das Zeitalter hinneigt zum Unglauben und Indifferentismus.† Wenn diese frech ihr Haupt erheben, dann eben tut es Not, Christus zu predigen. Unglauben und Indifferentismus hindern das Wachstum des christlichen Lebens. Darum müssen sie beobachtet und möglichst bekämpft werden. Was der katholische Prediger erstreben soll, ist eine feste Ueberzeugung von den Wahrheiten des Glaubens, richtige Auffassung derselben, Befestigung der religiösen und moralischen Gesinnung. Das Volk soll lernen zu denken, reden und handeln wie Christus und seine hl. Kirche. Je nach den Geistesrichtungen der Zeit und den Verhältnissen der Gemeinde wird der Prediger bald diese, bald jene Seite des Christentums hervorheben müssen. Speziell müssen heute die sogenannten Unterscheidungslehren hervorgehoben und begründet werden, besonders in Orten, wo Katholiken und Protestanten vermischt zusammenwohnen. Haben sie sich beiderseits durch ein längeres Zusammenleben schon aneinander gewöhnt und haben sich die schroffen Gegensätze im bürgerlichen Verkehr abgerieben, dann herrscht zwar gegenseitig eine grössere edle Duldung. Allein diese Duldung artet oft in Gleichgültigkeit gegen die Religion selbst aus. Und da muss der Priester, den der Herr als Wächter und Hüter seines Heiligtums hingesetzt hat, vorbeugen, die Flamme des Glaubens zu unterhalten streben und stets frisches Oel nachgiessen, damit sie nicht erlösche. Freilich wird der Prediger gerade durch diese Unterscheidungslehren bei manchen lauen Katholiken anstossen — aber von dem Ausspender der Geheimnisse und Lehren Gottes wird gefordert, dass er «treu» erfunden werde.

* Schüch, p. 85.

** cf. Schleiniger p. 313. Weiss, Apol. V. 60.

*** Schleiniger p. 235.

**** cf. Schleiniger p. 200 ff. † Weiss, Apologie V. 65 ff.

So lange der Prediger innert den Schranken gerechter Mäßigung sich hält, so lange er Gottes Wort treu und wahr verkündigt, so lange er nur die Unterscheidungslehren offen und frei vorlegt und seinen Glauben mit den Waffen der Ueberzeugung und Belehrung zu stützen sucht, ohne Hass und ohne Leidenschaft, werden vernünftige Leute sein Verfahren nur ehren und loben können.

Vor zwei Klippen muss der Prediger sich hüten. Er darf nicht zu wenig und nicht zu viel sagen. In beiden Fällen stiftet er mehr Schaden als Nutzen. Imerstern Fall zieht man seinen priesterlichen Mut und seine religiöse Ueberzeugung in Zweifel*, in letzterem schleudert er die Brandfakel des Zwistes in sonst friedlich geordnete Verhältnisse; jedes Mal aber leidet darunter die gute Sache. — Der Prediger muss dem Volke zeigen, dass es sich bei der konfessionellen Verschiedenheit nicht bloss um äusserliche Dinge handelt, sondern um wesentliche Unterschiede. Namentlich muss er die Unterscheidungslehren auf Christus zurückführen, sie als Worte, als Sache, als Gnade Christi, als Konsequenz aus Christus darstellen. Er zeige sie im Lichte und Geiste des Evangeliums. Wenn er dabei mit Ruhe und sicherem Takt** verfährt, gleichsam nur defensiv zu Werke geht, den eigenen Herd vor feindlichen Angriffen zu schützen sucht, so wird man ihn nicht des Zelotismus beschuldigen können. Aber schweigen darf man nicht in Sachen, wovon nach seinem Glauben das Los in der Ewigkeit abhängt. Nur ist seine Rede zunächst an jene gerichtet, die der Herr ihm anvertraut hat. Die draussen sind, gehen ihn vorläufig nichts an. Kann er sich auch den frommen Wunsch nicht versagen, dass auch sie der wahren Kirche angehören möchten, überlässt er es doch der Gnade des Allerhöchsten, welche Herzen sie erleuchten und in Christi Schafstall zurückführen will. Der Prediger darf überhaupt nur gegen Laster eifern, nie gegen Personen; er muss über den Parteien stehen, und selbst dann, wenn er wider Laster eifert, darf ihn nur die innigste Liebe für das Wohl der Personen leiten. Mit der Irrlehre und dem Laster ist keine Gemeinschaft möglich, so wenig als zwischen Christus und Belial; aber auch die irrende Person zu verdammen, wäre furchtbare Vermessenheit. Er kann die Irrenden bedauern und zu Gott beten, dass er sie zur Erkenntnis der Wahrheit führe. Auch Christus eiferte nur wider den scheinheiligen, heuchlerischen und verstockten Sinn der Pharisäer, über sie selbst weinte er Tränen des Mitleids. Der Priester ist ja ein Prediger der Liebe und Geduld***, und zwar einer Liebe, die auch dem irrenden Bruder in der Not hilfreiche Hand bietet. Und was Gott duldet, wird schliesslich der Prediger doch auch dulden müssen. Nur muss er sich wohl vorsehen, dass nicht in den ihm anvertrauten Acker durch seine Schuld, während er etwa schläft, Unkraut unter den Weizen gesät wird, und das Unkraut, welches er bereits durch eine feindselige Hand auf den Acker gesät vorfindet, nicht noch weiter um sich greife.

Wenn auch schmeichelnde Zuhörer einen «temperamentvollen» Prediger gerne hören, darf er doch nicht weiter gehen, als Liebe und Klugheit erlauben. Der Prediger darf nicht Leiden-schaften anregen, sondern nur Christum, den Gekreuzigten,

predigen, mit besonnenem Freimut* und der nötigen Schonung. «Mag Habe und Besitz, mag Ehre und Stellung der Kirche genommen werden, mag die Gunst der Mächtigen sich von ihr wenden und die Verfolgung schwer ihre Hand auf sie legen, — alles gibt sie daran, muss sie daran geben, nur nicht die Freiheit in Verkündigung des göttlichen Wortes.» (Hettinger: Timotheus 493.)

Bertsch, Prof.

L'alcoolisme.

(Suite.)

«Les morts accidentelles qui, en 1850, étaient au nombre de 5,000, ont triplé aujourd'hui. Or, dans ce nombre, beaucoup sont attribuables à l'ivrognerie.

«En Allemagne, les cas de mort attribués à l'ivrognerie étaient, en 1877, au nombre de 1,077 pour les hommes et de 88 pour les femmes; en 1896, ils ont atteint, pour les hommes, le nombre de 1,213 et de 121 pour les femmes.

«La statistique universelle des chemins de fer attribue aux excès de boisson 43 pour 100, presque la moitié, des accidents et catastrophes.

«Un conducteur de train racontait, dans une enquête, qu'en une seule journée on lui avait offert à boire trente et une fois. Sans son ruban bleu, — il était d'une ligue de tempérance, — il lui eût été bien difficile de résister à tant de sollicitations.

«A l'occasion de la perte du *Drummond Castle*, dans la passe d'Ouessant, le *Journal de Cork* (juin 1896) écrivait: «L'ivrognerie est la cause certaine de la perte de 70 pour 100 des navires anglais.»**

L'alcoolisme détruit les forces physiques et la santé.

«L'alcool est par lui-même toujours un poison, dit un médecin distingué; les expériences de laboratoire, les observations cliniques, les autopsies l'ont établi d'une manière irréfutable, et c'est, de plus, un poison qui laisse dans toutes les parties du corps une trace indélébile. L'effet de l'alcool est toutefois plus ou moins marqué, suivant qu'il est consommé plus ou moins longtemps, en plus ou moins grande quantité, à un degré de concentration plus ou moins élevé; son effet variera beaucoup aussi suivant le tempérament, le genre de vie et l'âge des individus.

«Ingréé en trop grande quantité tout d'un coup, l'alcool produit l'ivresse, cet état malpropre qui est une intoxication aiguë par l'action de l'alcool sur les centres physiques et moteurs du cerveau. Mais ce trouble passager, malgré les dangers qu'il présente, n'est pas ce qu'il faut redouter le plus, car, dans ce cas, la plus grande partie de l'alcool est éliminée en nature, sans avoir pu exercer son action profonde sur le corps. Le mode le plus dangereux de l'absorption de l'alcool, c'est sa consommation à doses fréquemment renouvelées, c'est son emploi quotidien même modéré, car le poison a le temps alors d'agir profondément sur les divers organes (estomac, foie, reins, cœur, poumons, système, vasculaire, nerfs, cerveau, etc.) et d'y produire une transformation qui lui est propre: les organes, enflammés chroniquement par l'alcool, ne peuvent bientôt plus fonctionner normalement, et, à la

* Weiss, Apol. V. 42 ff.

** M. Prosper Lajoie, *L'alcoolisme et la statistique*. Conférences d'études sociales de Notre-Dame du Haut-Mont. Septembre 1897, p. 468.

* Schleinig, p. 164 ff. ** Schleinig, p. 30, 270 *** Schleinig, p. 172 ff.

longue, le corps entier devient une masse flasque et sans ressort que le poison, auteur du mal, peut seul galvaniser encore.

«Le cerveau est, de tous les organes, celui sur lequel l'alcool exerce, dans bien de cas, les ravages les plus terribles et les plus profonds; sans parler des affections aiguës ou chroniques du cerveau, comme le *delirium tremens*, la paralysie générale et les méningites diverses, sans parler de l'épilepsie et de l'hystérie, dont l'alcool est souvent l'agent provocateur, nous nous contenterons de signaler la profonde déchéance intellectuelle, l'inaptitude au travail, l'irritabilité, puis la torpeur qui se manifeste chez les cérébraux alcooliques*.»

Tous ces effets de l'alcool ont été résumés d'un mot: «L'alcoolisme n'est qu'une vieillesse anticipée», que l'illustre docteur Lannelongue paraphrase en ces termes: «Ce qui caractérise le plus le buveur, c'est son défaut de résistance. En présence de tous les fléaux qui assiègent l'homme, en présence du grand nombre de maladies qui le menacent, la véritable caractéristique de l'homme bien portant, c'est sa résistance organique qui lui permet de triompher de tous les assauts que lui donnent, à chaque instant, les infiniment petits, ses ennemis les plus terribles. Or, le buveur a perdu toute résistance; c'est un mauvais blessé, c'est un mauvais malade. A quarante ans, il a les tissus d'un homme de soixante ans au moins. Le vieillard et le buveur se ressemblent; je me trompe, le vieillard a une résistance plus grande**.»

J'emprunte à la *Réforme sociale* le passage suivant d'un rapport de deux docteurs normands, MM. Troudot et Brunou:

«Il y a, à Rouen, une catégorie d'ouvriers qu'on nomme les «soleils». Ce sont les ouvriers du port. M. Troudot s'est mêlé à eux pour bien les connaître, se faisant garçon de café pour les servir dans les débits spéciaux où ils s'entassent le jour, les suivre dans les horribles garnis où ils se retirent la nuit. Ils ne sont pas méchants, ils sont hébétés. Ils traînent, en titubant le long des quais, d'horribles guenilles, travaillant à demi nus, ignorant, l'usage du linge, et n'ont qu'un désir, qu'un rêve: boire et s'enivrer. Ils gagnent de 5 à 7 sous par heure, soit 3 francs par jour en moyenne. Ils dépensent de 4 à 8 sous de nourriture seulement. Tout le reste passe en liqueurs infernales.

»M. Troudot a pu observer et suivre les effets de l'alcoolisme sur l'élite de ces ouvriers qu'on appelle les «charbonniers». Quand ils débutent, de dix-huit à vingt-cinq ans, ce sont encore de beaux hommes, d'une force et d'une agilité remarquables. Ils peuvent gagner de 10 à 15 francs par jour. Au bout de quelques années, leur régime les a usés. S'enivrant d'abord tous les soirs, bientôt ils ne «désoufflent plus». A quarante ans, ce sont des vieillards rabougris, aux poitrines creusées, à la voie caverneuse et aux jambes flageolantes***.»

Un médecin de la Lorraine, qui habite une région envahie par l'alcoolisme, m'affirmait que, sur dix cas de maladie

* M. le Dr. A. Faidherbe, *le Rôle des chefs d'industries dans la lutte contre l'alcoolisme*. Conférences d'études sociales de Notre-Dame du Haut-Mont. Septembre 1897, p. 433, 434.

** M. Maurice Vanlaer, *l'Alcoolisme et ses remèdes*. Correspondant du 25 mai 1897, p. 741.

*** M. J. Cajazeux, *Vœux contre l'alcoolisme*. *Réforme sociale* du 16 février 1897, p. 336.

qu'il est appelé à soigner, il y en a huit qui viennent directement ou indirectement de ce vice.

«Parmi les dieux modernes, dit le docteur Legrain, saluons l'apéritif! Il mérite une place spéciale parmi les destructeurs du genre humain. L'absinthe, le vermouth, le bitter, les amers, le vulnéraire, etc., etc., sont des poisons doubles: poisons par l'alcool qui sert à les fabriquer, poisons par les essences toxiques dissoutes dans l'alcool. Les meilleures marques ne valent rien. Les étiquettes aristocratiques sont aussi dangereuses que les étiquettes démocratiques, à cela près qu'elles coûtent plus cher. L'essence, d'absinthe, qu'on rencontre dans la liqueur de ce nom, l'essence de reine des prés, qu'on trouve dans le vermouth, paralysent le cerveau et joignent, à la longue, aux désordres de l'alcoolisme, les manifestations effrayantes du haut mal, de l'épilepsie, dont le plus grand tort est de se propager chez les enfants. Elles produisent une folie terrible, bien plus tapageuse et plus agressive que la folie alcoolique. Quant aux vertus apéritives qu'on leur attribue, elles sont purement imaginaires. Il ne faut voir dans l'apéritif qu'une des formes les plus graves de l'esclavage pour l'homme civilisé, et une source incomparable de paresse pour les oisifs*.»

«L'ivresse par l'absinthe est la plus rapide de toutes, et l'absinthisme est une intoxication plus grave, plus profonde et plus intense que l'empoisonnement par les autres boissons alcooliques. Ses effets se portent sur le système nerveux. La pression tyrannique de l'absinthe, réfractaire à toute morale, comme à toute médication, mène ses adeptes à la manie, au ramollissement, à la paralysie, en passant par les troubles digestifs profonds, l'émaciation prononcée, la déchéance vitale extrême... L'absinthe se répand sur les armées avec frénésie, elle y fait plus de victimes que les balles et le choléra réunis. C'est sous les armes, et dans les pays chauds principalement, que se contractent les habitudes d'absinthisme... L'absinthe cause incontestablement, sur le cerveau, une excitation gaie et comme vertigineuse, une sorte de délire ambitieux, où domine le contentement de soi; cette agréable sensation peu à peu s'éteint, à mesure que s'établit l'accoutumance... Prise comme apéritif, cette boisson agit violemment sur l'estomac vidé où nul aliment ne joue le rôle d'écran. Il est moins grave de prendre trois verres de cognac après le repas qu'un à jeun. Ce que (par antiphrase probablement) on nomme l'apéritif produit deux effets pernicieux: d'une part, irritation intense de l'estomac; de l'autre (effet de l'absorption immédiate), action brutale sur le cerveau... L'absinthe a été justement baptisée «Une grande vitesse pour Charenton». Des doses relativement minimes de cette liqueur suffisent pour amener, assez vite, l'hébétude et les accidents épileptiformes, ainsi que Magnan l'a prouvé par de célèbres expériences sur les animaux. Celui qui boit cinq ou six verres d'absinthe par jour ne tarde pas à voir ces facultés physiques s'altérer**.»

L'alcoolisme, je l'ai dit, atteint d'une façon spéciale le cerveau et conduit très souvent à la folie.

(A suivre.)

* M. le Dr. Legrain, *un Fléau social, l'alcoolisme*, p. 12.

** M. le Dr. Morin, *l'Alcoolisme*. Etude medico-sociale, couronnée par la Société française de tempérance, p. 170 et suiv.

Recensionen.

Matteo Bonelli, Historischer Roman aus den Jahren 1160—1166. Von Dr. Mathias Höhler. Zweite Auflage. 1900. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl. 394 Seiten. Preis schön geb. 3 Mark.

Der obige Roman spielt auf der Insel Sicilien zur Zeit König Wilhelms I. Er gibt ein gutes Geschichtsbild der inneren Kämpfe in den Jahren 1160—1166, in welchen Graf Matteo Bonelli eine grosse Rolle spielt, zuerst sich durch sein Gefühl für Recht und Pflicht, später von Ehrgeiz und Ruhmsucht sich leiten lässt, bis ihn sein Geschick ereilt. Die Charakterzeichnung des Volkes wie der einzelnen Personen ist als wohl gelungen zu bezeichnen. Die Handlung ist bewegt, wickelt sich rasch ab, hält den Leser in Spannung und klingt in versöhnlicher, schöner Weise aus, die Herz und Gemüt befriedigt. Allen jenen, die an gut gezeichneten, schön abgerundeten Geschichtsbildern im Rahmen einer spannenden Erzählung Freude haben, werden die Romane und Erzählungen von Dr. Höhler willkommen sein. —b—

Gervasius Sacheverill oder **Durch Leid gefunden**. Eine Episode aus dem siebzehnten Jahrhundert von Theodore Howard Galton. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen. Von L. Peschel. 1900. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl. 406 Seiten. Preis geb. 3 M.

Die einzelnen Ereignisse der einfachen Erzählung sind logisch entwickelt, der Inhalt ist ernst und sittenrein; ein Zug von Poesie und inniger aufrichtiger Religiösität durchzieht das Ganze mit wohltuender Wärme. Die dargestellten Charaktere sind Menschen voll Lebenswahrheit. Besonders gut gezeichnet ist der feurige Gervasius mit seinem aufrichtigen Streben nach Wahrheit, der edle, furchtlose Pater Joachim, der urwüchsige Harry, die gute Klara, nicht minder auch der heuchlerische Rogers. Geschickt ist die Darstellung der Schönheiten und Tröstungen des katholischen Kultus in das Bild katholischer Glaubensstreue verwoben. —b—

Allgemeine Bücherei. Heft 26, Der Hochwald, Erzählung von Adalbert Stifter. Heft 27, Die beiden Tello von Meneses, Historisches Drama des Lope de Vega, übersetzt von Konrad Pasch. Heft 28, Gedichte von Wolfgang von Göthe. Auswahl, Herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Univ.-Buchhändler. Preis einer Nummer 12 Kr. = 20 Pfg.

Es ist ein hervorragendes Verdienst der österreichischen Leo-Gesellschaft, die wichtigsten Erzeugnisse der Poesie in einer Gestalt herauszugeben, welche unserer christlichen Jugend angemessen ist. Denn es wäre ein verfehltes Beginnen, den Studierenden die Schätze der Dichtung zu verschliessen. Studenten wissen sich diese Lektüre doch zu verschaffen, aber dann gewöhnlich in der Art, dass gesunde Früchte und Gift ungesondert neben einander sich finden und schon mancher hat an letzterem Schaden gelitten oder ist vielleicht gar zu Grunde gegangen. Gerade die Gedichte von Göthe dürften die Wahrheit des vorigen Satzes erhärten und doch, welch' einen Genuss bietet eine edle Auswahl derselben! Nicht minder gilt dies von Stifters «Hochwald» und der Perle von Lope de Vegas Dramen: «Die beiden Tello von Meneses». Diese Ausgaben sollten daher in keiner Jugendbibliothek fehlen. —b—

Litterarische Miscellen.

Fortsetzung von Weiss' Weltgeschichte. Am 14. ds. wurde der Vertrag zwischen der Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung «Styria» und Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Mayr in Innsbruck, betreffend die Fortsetzung von Weiss' Weltgeschichte unterzeichnet. Es wurde vereinbart, dass das Werk vorläufig in vier Bänden die Allgemeine Geschichte von 1815 bis 1878 (Berliner Kongress) enthalte. Der dreiundzwanzigste Band soll in vier bis fünf Jahren erscheinen, die spätern werden rasch folgen.

Kirchen-Chronik.

Pilgerreisen zum hl. Lande. Der deutsche Verein vom hl. Lande veranstaltet wie in früheren Jahren, so auch heuer, zwei ausgedehntere Frühljahrs pilgerreisen zu den hl. Städten Palestinas. Die erste geht Ende März ab und wird die Charwoche in Jerusalem zubringen. Die zweite verlässt Köln am 14. oder 15. April. Damen und Herren können sich an denselben beteiligen. Ausser den Städten des hl. Landes selbst werden in bewährter Weise Aegypten, Syrien, Kleinasien, Konstantinopel und die Balkanstaaten resp. Griechenland besucht werden. Die Gesamtkosten der Reise betragen 1500 bis 1900 Fr., je nach den Einzeltouren, denen sich der Pilger anschliessen gedenkt. Anfragen behufs näherer Information sowie Anmeldungen sind an HH. Pfarrer L. Riehen in Viersen (Rhld.) zu richten.

Vom Lande. (Eingesandt.) Jedes Ding hat zwei Seiten, dachte ich wieder einmal, als ich den «Anzug» las, man solle das Verlesen der Kalenderheiligen innert den privilegierten Oktaven bleiben lassen oder doch nur diejenigen herablesen, welche an diesen Tagen im Brevier erwähnt (kommemoriert) werden. Der Bischof will (siehe Direktorium), dass man über den Nutzen des Martyrologiums Aufsätze mache, und ein anderer will, dass man das, was dem Volke einigermaßen das Martyrologium ersetzt, abschaffe oder doch einschränke. Die Landpfarrer werden sich wohl besinnen, bevor sie neue Aenderungen eintreten lassen, wenn auch nur in nebensächlichen Dingen. Sie müssen es genug erfahren, dass es immer noch solche gibt, die den alten Segen, die alte Gottesdienstordnung, den alten Schlandrian im Kirchengesang zurückwünschen, natürlich aus lauter «Frömmigkeit», nicht etwa aus Borniertheit und Eigensinn.

Zug. Menzingen. Eben erhalten wir vom Institut Menzingen die telegraphische Nachricht von der sehr schweren Erkrankung der Generaloberin Friederica, mit der dringenden Bitte, den Hochw. Klerus und die Leser der Kirchenzeitung um das Memento beim Opfer und Gebet zu ersuchen. Mit dem Ausdrucke inniger Teilnahme hoffen wir zu Gott für die Genesung der vielverdienten Patientin und eine auf noch lange hinaus fortgesetzte reiche Tätigkeit. — Wir erfüllen mit unsern Confratres gerne das fortgesetzte Memento des Gebetes.

Luzern. Am Epiphaniestage hielt die grosse lateinische Kongregation in der Aula des Kantonsschulgebäudes ihren feierlichen Gottesdienst. Es ist das immer eine der schönsten Stunden religiösen Lebens unter der Männerwelt. Hochw. Herr Prof. und Präfect X. Herzog verstand es, die Weltfreude der Weihnacht und Epiphanie den anwesenden gebildeten Männern mit praktischen Blicken ins Leben auszulegen.

Bekanntlich erlässt jedes Jahr der Präses der Kongregation ein lateinisches und deutsches Rundschreiben an die zahlreichen Mitglieder der Kongregation, die alsdann auf Epiphanie ihre Gelöbnisformel auf den Altar legen oder einsenden. Auf den Inhalt des Schreibens des Hochw. Herrn Canonicus und Prof. A. Portmann werden wir in einer der nächsten Nummern zurückkommen, zugleich mit einer Besprechung der Grund-

gedanken der religiösen Männervorträge in Luzern, Zürich und Winterthur.

— Müswangen. Sonntag den 6. Jan. fand die feierliche Installation des neugewählten Hochw. Herrn Curatcaplans J. Buck unter grosser Beteiligung der Bevölkerung statt.

Solothurn. Dekan G. Süterlin in Arlesheim ist anlässlich seines goldenen Priesterjubiläums zum Ehren-Domherrn des Bistums Basel ernannt worden.

Chur. Aufruf und Bitte zur mildtätigen Unterstützung des Priester-Hospizes »St. Johannes-Stift« bei Zizers in Chur (Schweiz) werden wir in nächster Nr. abdrucken und empfehlen schon heute das edle Werk der christl. Wohltätigkeit. Die Expedition der Kirchenzeitung ist bereit, ev. Gaben entgegenzunehmen.

Burgdorf. Mit dem neuen kathol. Kirchenbau soll nächsten Frühling, wenn immer möglich, begonnen werden.

Rom. Epiphanie. Die heutige Vormittagsfeier in der grossen Kathedrale der Theatiner von St. Andrea della Valle führte so recht das Allumfassende unserer Kirche vor Augen. Dasselbst wurde das Wort Gottes in fast allen Sprachen der civilisierten Welt gepredigt; mächtig widerhallend erklangen die verschiedenen liturgischen Gesänge; mit dem lateinischen Ritus verbanden sich einheitlich der griechische, slavische, ruthenische, rumänische, syrische, chaldäische, bulgarische und amerikanische. Die deutsche Predigt hatte Herr Rektor P. Biederlack S. J. übernommen. Am nachmittage zog eine ungeheure Menschenmenge nach St. Peter, woselbst der heilige Vater gegen 5 Uhr in Begleitung von 18 Kardinälen und seinem übrigen Hofstaat hinabgestiegen war. Im päpstlichen Gefolge befand sich auch Graf Aquaderni aus Bologna, der als Präses der Gesellschaft zur Verehrung des göttlichen Erlösers 200,000 Lire in heutiger Privataudienz dem heiligen Vater übergeben hatte. Die Summe war durch Beiträge von 10 Centesimi à Person zusammengebracht worden.

Am gleichen Tage fand mittags im Belvedere das Armenbankett statt, das der hl. Vater für 1000 Arme veranstalten liess. Kardinal Respighi überbrachte den geladenen Gästen den päpstlichen Segen und teilte mit, dass der Papst jedem einen Rosenkranz und ein Bildchen schenken wolle.

Die endgültige Schliessung der Porta santa geschah Samstag den 12. dies. durch den Majordomus des Papstes; er versenkte in die Schwelle eine kunstreich gefertigte Kassette mit goldenen, silbernen und Bronze-Münzen mit dem Bildnis des Papstes und einer auf das hl. Jahr bezüglichen Inschrift.

Am 8. Januar gewährte der hl. Vater dem englischen Pilgerzug eine besondere Audienz in der sixtinischen Kapelle.

— Im Anschluss an das grosse Sprachenfest in St. Andrea della Valle geben wir folgende Notiz des «Pays» über eine ähnliche Feier im engern Kreise.

Sollte die Notiz über Kardinal Vaughan sich bestätigen, so ist sie eben ein Beweis, wie nationale Empfindlichkeit auch grosse Geister zeitweise trüben kann. Umso sympathischer berührt der spontane Applaus der Gesellschaft. «Pays» schreibt:

Jeudi, a eu lieu dans l'Aula du Collège pontifical pour la propagation de la foi, où les jeunes missionnaires se préparent, une solennelle réunion de l'«Academia Polyglotta», dans laquelle 20 missionnaires de différentes nationalités prononcèrent, chacun dans une langue différente, latin, arabe, slave, cafre, zoulou, etc. etc. de petits discours. A la séance assistaient le corps diplomatique accrédité auprès du Saint-Siège ainsi que 7 cardinaux, les deux Vannutelli, Agliardi, Vaughan, Aloisi, Masella et Tarnassi.

Entre autres sur le programme figurait aussi un prêtre boer. Au moment où celui-ci allait prononcer son discours le cardinal Vaughan se leva ostensiblement et quitta la salle suivi de plusieurs Anglais. Immédiatement des applaudissements frénétiques saluèrent le missionnaire boer. Ce fut une ovation grandiose qui dura de longues minutes et reprit dès que le

missionnaire eût cessé de parler. Les Irlandais se faisaient remarquer par leurs applaudissements.

La démonstration a causé la plus vive impression d'autant qu'aucun prêtre jusque-là, à l'exception du boer, n'avait été l'objet d'un accueil aussi enthousiaste.

— Eben erscheint eine lateinische Ode Leo's XIII. an Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben, dem das Jubeljahr und das neue Jahrhundert geweiht sind.

Frankreich. Parisereindrücke. Uns mitgeteilte abweichende Eindrücke über Pariser Kirchenbesuch und Pastoration in Paris werden wir in nächster Nr. gerne mitteilen.

Frankreich. Anti-Alkoholbewegung. Wohl mit Rücksicht der erschreckenden Zahlen, welche betreffend die Ueberhandnahme des Alkoholismus in Frankreich in letzter Zeit bekannt geworden sind (siehe den Artikel in letzter und heutiger Nummer) haben wir zwei bemerkenswerte Kundgebungen zu verzeichnen von geistlicher und weltlicher Seite. Mgr. Lotti, Bischof von Chalons hat eine Verordnung erlassen an seinen Klerus, in welcher er für gewisse Festgelegenheiten dem Klerus den Gebrauch von gebrannten oder gegohrenen Getränken verbietet, für die gewöhnlichen Vereinigungen die Enthaltung von denselben empfiehlt und endlich einen Temperenzverein gründet zum Verzicht auf den Gebrauch aller gebrannter Wasser. Fast gleichzeitig hat der französische Unterrichtsminister Leygues an die Professoren der Universität ein Schreiben gerichtet, in dem er unter Hinweis auf die tiefen Schäden des Alkoholmissbrauches die Männer der Wissenschaft auffordert, sich zu Aposteln der Antialkoholbewegung zu machen.

Amerika. Erzbischof Ireland hat kürzlich in St. Paul einen Vortrag über die römische Frage und die Souveränität des Papstes gehalten, welcher Aufsehen erregt, weil er sich darin ganz und gar auf den «ultramontanen» Standpunkt stellt, für welchen man bisher in den Kreisen der Amerikanisten nur ein mitleidiges Achselzucken hatte. Soll es doch gerade Msgr. Ireland gewesen sein, der auf dem katholischen Kongress zu Baltimore vor zehn Jahren eine Resolution zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes unterdrückte. Dass auch bei den Paulisten des P. Hecker neuerdings ein anderer Wind weht, ergibt sich aus einem Aufsätze von Prof. Moynihan über die römische Frage in dem Dezemberheft ihrer bekannten Monatschrift «Catholic World». Die Ansprache des neuen Erzbischofs von Dubuque, Msgr. Keane, in einer dortigen deutschen Pfarrschule ist im Auslande falsch aufgefasst worden, offenbar auf Grund eines verkehrten Berichtes der «Associated Press», aus welcher die ausländischen Agenturen schöpfen. Der Erzbischof hat nicht verlangt, dass die deutschen Pfarrschulen verenglicht werden sollen; im Gegenteil, er hat einer fleissigen Pflege der deutschen Muttersprache das Wort geredet und nur betont, dass der Religionsunterricht neben der deutschen auch in englischer Sprache erteilt werden müsse, weil Englisch einmal die Landessprache sei und die Kinder in den Stand gesetzt werden sollten, ihren Glauben auch öffentlich zu verteidigen. Diese Praxis ist in vielen Gemeindeschulen seines und anderer Sprengel übrigens schon lange eingeführt. Wie schnell auch nicht-deutsche Elemente in dem unwiderstehlichen Assimilationsprozess ihre Sprache verlieren, beweist u. a. auch ein neuerlicher Erlass des Oberhirten von Marquette, Msgr. Eis (eines geborenen Trierers). Marquette gilt als die in sprachlicher Beziehung gemischteste Diözese in den Vereinigten Staaten und die Zahl ihrer rein englischen Gemeinden ist überaus gering. Msgr. Eis hat nun aber in Anbetracht der Tatsache, dass das junge Volk allerwärts besser und lieber englisch spricht und hört, verfügt, dass in allen Kirchen, einerlei, welcher Nationalität die Leute angehören, jeden zweiten Sonntag in der Frühmesse englisch gepredigt werden muss. («Köln. Volksztg.»)

Wir verweisen im Anschluss an diese Notiz an eine Mittheilung unserer «Kirchenzeitung» Nr. 36, S. 327 des letzten Jahrganges.

Totentafel.

Engelberg. Im Benediktiner-Stifte Engelberg starb Montag Abend 9 Uhr am Herzschlag Sr. Gnaden Abt Anselm Villiger. Ein sehr verdankenswerter Necrolog über den verdienten Prälaten, den wir eben aus der bekannten Feder des Hrn. Adalbert Wirz, Centralpräses des Schweizerischen Katholikenvereins erhalten, wird in nächster Nummer erscheinen.

— Chorherr Leonz Lichtsteiner. Soeben meldet man uns, dass Chorherr Lichtsteiner Jubilat und Senior des Stiftes Münster den 16. Januar aus diesem Leben geschieden ist. Der Hingeschiedene war geboren im Jahre 1815 in Oberkirch. Er stand viele Jahre der Pfarrei Eich vor. Seit 1877 gehörte er dem Gremium des Stiftes zu Beromünster an.

In Dottikon (Aargau) starb in der Frühe des hl. Dreikönigenfestes Hochw. Herr Pfarrresignat Johann Josef Bächler, Sextar des Kapitels Mellingen. In Bettwil, Bezirk Muri, 1835 geboren, besuchte derselbe die Bezirksschule in Muri und alsdann das Gymnasium und Lyzeum in Luzern. Nach bestandener Matura widmete sich der Theologiestudent zwei Jahre in Luzern und ein Jahr in Tübingen dem Theologiestudium. 1862 in Solothurn zum Priester geweiht, trat der Neupriester als Kaplan von Sarmenstorf seine pastorelle Wirksamkeit an und machte unter dem vorzüglich bekannten Prinzipal HH. Kammerer Rohner sel. ein lehrreiches «Praktikum».

So lieb ihm der Wirkungskreis in Sarmenstorf war, er sollte bald ihn mit einem neuen Amte vertauschen, dem er sein ganzes Leben weihen sollte. — Die Gemeinde Dottikon, im Unterfreiamte, war vor der Reformation nach der Pfarrkirche Staufeu bei Lenzburg pfarrgenössig, blieb dem katholischen Glauben treu und wurde der Pfarrei Hägglingen zugeteilt. Um die Bildung einer eigenen Pfarrei zu ermöglichen, begann Dottikon 1862 den Bau einer neuen Kirche, welche am 19. September 1863 durch den Bischof Eugenius feierlich eingeweiht wurde. Für die neue Kirche und Pfarrei berief die Gemeinde im Jahre 1867 den hochw. Herrn Bächler zum ersten Pfarrer und bereitete ihm am 23. Juni 1867 einen recht feierlichen Willkomm.

Während nahezu dreissig Jahren wirkte hier Herr Pfarrer Bächler in segensreichster Weise, wie sein Leichenredner, Hochw. Herr Domherr Nietlisbach bemerkte, besonders im Jugendunterricht, in eifriger Seelsorge und Ausschmückung des neuen Gotteshauses, wofür er besonderen Kunstsinn, aber auch Opferwillen hatte.

Besonderes Verdienst erwarb sich der Verstorbene auch noch durch die Pastoration der Katholiken in den angrenzenden protestantischen Gemeinden bis zur Gründung der Missionsstation in Lenzburg, an der er selbst regen Anteil nahm. Wie oft eilte er zu den waisen Schäflein, ans ferne Krankenbett, und hielt jahrelang binationsweise katholischen Gottesdienst in Lenzburg! Ein treuer Hirt seiner Herde, war er noch ein seeleneifriger Missionspriester.

Das Kreuz ist der Erbteil aller treuen Diener Gottes und es sollte auch Pfarrer Bächler sel. nicht vorenthalten sein an seinem Lebensabende. Schon im Jahre 1896 befahl ihn eine schwere, an Schmerzen reiche Krankheit, die ihn bald zur Pfarrresignation nötigte, ihn einen Kreuzesweg führte, so dass der Tod ihm eine Erlösung von schweren Leiden wurde. — Gott möge sein treues Wirken und geduldiges Leiden reichlich belohnen.

R. I. P.

„Arma iustitiae a dextris et a sinistris.“

— Apostolatus orationis. —

Inter arma regni Dei eminent oratio. Unus ex collaboratoribus nostris monet, ut et omnes actiones civicas in re publica nostra *expressa oratione* ad Patrem luminum e. g. speciali intentione in aliqua hora breviarii vel recitando «Angelus Domini» sequamur, ad provehendum ecclesiae et rei publicae

commune bonum. Quae monitio, ut opportuno tempore in mentem revocetur, enixe a nobis rogaverat — id quod hic libenter praestabimus.

Briefkasten der Redaktion.

HH. K. i. R. Antwort in Bezug auf «altare fixum» folgt in nächster Nummer.

Ebenso eine liturgische Einsendung über absolutio ad tumbam

— Kloster St. Joseph vom Heiligsten Herzen, Schwyz. Der mitgeteilte Erlass, dessen Uebersendung wir bestens verdanken, wird nächstens mitgeteilt.

— Eine Anzahl freundlicher Zuschriften aus letzter Zeit verdanken wir bei dieser Gelegenheit recht sehr. Sie seien uns ein Zeichen und eine neue Aufmunterung des Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens mit unseren HH. Confratres!

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Verein der hl. Familie.

Da das Fest der hl. Familie wieder bevorsteht, so wird hiemit an die kirchliche Vorschrift erinnert, welche heisst:

«Die Vereinfeste, welche der hl. Vater mit einem vollkommenen Ablass versehen hat, sollen nach Möglichkeit mit besonderer Auszeichnung gefeiert werden, und zwar vornehmlich der zu Ehren der hl. Familie eingesetzte Festtag, welcher für das Bistum Basel der dritte Sonntag nach Dreikönigen sein soll. An diesem Tage soll zugleich die Weihe an die hl. Familie erneuert werden, wenn nicht die Leiter in den Pfarreien etwas anderes für gut finden. (Wo fixierte Beichttage bestehen, darf auf dieselben wegen zahlreichern Empfanges der hl. Sakramente Rücksicht genommen werden.)»

Da dem Verein der hl. Familie in unserer Diocese immer noch cirka 100 Pfarreien nicht beigetreten sind, so bietet das bevorstehende Vereinfest Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen und sich dem Vereine anzuschliessen.

Die hochw. Pfarrämter, die den diesbezüglichen Jahresbericht pro 1899/1900 noch nicht eingeschickt haben, sind höflichst ersucht, denselben beförderlichst einzusenden.

Solothurn, den 14. Januar 1901.

Der Vereinsdirektor: **Stocker**, Domherr.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission: den 7. Januar: Grellingen 7, Hägendorf 50, Biel (pro 1900) 20, Betlach 10.30, Biberist 14, Horn 35.50, Fulenbach 24, Hofstetten 9.15, Boswil 20, Härkingen 11, Pommerats 9, Solothurn 35, Dagmersellen 50;

den 8.: Flumenthal 10.38, Hochdorf 70, Hildisrieden 20, Auw 38, Laupersdorf 15, Hellbühl 18.50, Mammern (erste Sendung) 10, Mühlau 18, Wolhusen 9.50, Muri 66, Ruswil 103, Escholzmatt 72.50, Rohrdorf 25, Wohlenschwil 15, Sommeri 24, Tänikon 35, Büron 27, Abtwil 27, Beinwil (Aargau) 45, Eggenwil 23, Oberkirch (Luzern) 8, Sulz 18, Schwarzenberg 28.70, Reiden 27, Brislach 12, Kleinwangen 23, Breitenbach 20.60, Mellingen 5, Geiss 9.20, Rickenbach (Thurgau) 33, Luthern 53, Dussnang 40, Lunghofen 52.75;

den 9.: Burg 3, Winznau 14.25, hl. Kreuz b. Schüptheim 2.50, Menzberg 11, Erlinsbach 5, hl. Kreuz (Thurgau) 11, St. Urban 11, Fischingen 45, Richenthal 25, Arbon 20, Münster (Stiftskirche) 75, Montignez 5, Metzleren 5.50, Eschenz 25, Inwil 31, Kirchdorf 30, Uesslingen 13.20, Menznau 35, Sempach 46, Zuchwil 5;

den 10.: Delémont 70, Courtetelle 11, Courfaivre 11, Glovelier 17, Undervelier 8.50, Sauley 14, Develier 10.20, Courroux 12.50, Soyhières 5, Vicques 12, Movelier 5, Bourignon 3.50, Pleigne 2.20, Roggenburg 4, Vermes 6.50, Meierskappel 15.90, Rheinfelden 10, Hitzkirch 60, Ebikon 41, Sins 51, Egolzwil-Wauwil 16.25, Bussnang 10, Gündelhart 3.41, Güttingen 11, Berikon 32, Busserach 22.50, Doppleschwand 13, Nenzlingen 10, Rothenburg 110;

den 11.: Grindel 4, Gebenstorf-Turgi 12, Adligenswil 12, Künten 20, Grossebietwil 28, St. Brais 12, St. Ursanne 22.10;

den 12.: Schötz 50, Dietwil 28, Root 45, Buttisholz 27, Ballwil 10, Wohlen 10, Kleinfühl 11.45, Altshofen 28, Courrendlin 25, Dulliken 15.50, Unterendingen 30.40, Knutwil 17.30;
 den 14.: Mammern (zweite Sendung) 13, Würenlingen 20, Flühli 30, Rodersdorf 5.50, Müswangen 4.50, Olten 10;
 den 15.: Tobel 30, Hohenrain 19.

2. Für den Peterspfennig: Bern 61.80, Subingen 5, Biel 10, Oberkirch (Luzern) 8, Inwil 44, Delémont 116, Courtetelle 10, Glovelier 22, Undervelier 12, Soulece 16, Sauley 11, Develier 7.50, Soyhières 11, Vicques 15, Movelier 6, Bourrignon 5.10, Pleigne, Vermes 5.14, Meierskappel 31.55, Büsserach 22.50, Solothurn 150, Epauvillers 2.10, Olten 15.

3. Für das Priester-Seminar: Mumpf 5, Biel 25, Lunkhofen 21.30, Delémont 140, Courtetelle 12, Soyhières 8, Glovelier 18, Undervelier 10, Soulece 22, Sauley 15, Vicques 19, Movelier 10, Bourrignon 5.30, Roggenburg 5, Vermes 9.75, Meierskappel 25, Epauvillers 4.20, Frauenfeld 41, Würenlingen 6, Ramsen 20.

4. Für das heilige Land: Biel 10, Meltingen 5, Delémont 65, Courtetelle 15, Courfaivre 10.50, Glovelier 23, Undervelier 7.50, Soulece 15, Sauley 9, Develier 10, Courroux 16.70, Soyhières 7, Vicques 19, Movelier 7, Bourrignon 6.40, Pleigne 4, Roggenburg 4, Vermes 6.10, Epauvillers 5.05, Ramsen 20, Olten 10.

5. Für die Kirchenbauten in der Diaspora: Subingen 14, Walchwil 144, Courroux 100, Soyhières 5, Flühli 88, Ramsen 20, Olten 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 15. Jan. 1901.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1900:

(In der Liste Nr. 2 ist Au (Thurgau) mit Fr. 59.20 zu streichen.)

Uebertrag laut Nr. 2: Fr. 96,822.14

Kt. Aargau: Eiken 100, Villmergen, ungen. Geberin 100	200.—
Kt. Baselland: Sammlung	706.30
Kt. Bern: Dekanat Delsberg	545.20
Dekanat St. Ursanne	376.15
Kt. St. Gallen: Kloster Wurmsbach	20.—
Pfarrei Jona	30.—
Kt. Genf: Nachtrag aus Pfarrei Sacré Coeur	420.15
Kt. Graubünden: Durch titl. Bistumskanzlei Chur	1,805.30
dito vom Fürstentum Lichtenstein	208.—
Kt. Luzern: Ballwil, Kathol.-Verein	10.—
Grossdietwil, Kathol.-Verein	15.—
Hasle	30.—
Rothenburg: a) Hauskollekte	600.—
b) aus dem Nachlass des sel. Hrn. L. Widmer	500.—
Entlebuch	250.—
Stadt Luzern: durch P. D.	50.—
Kt. Nidwalden: Durch titl. bisch. Kommissariat	653.30
Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz, Nachtrag	25.—
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, 2. Rate	500.—
Kt. Tessin: Nachtrag	50.—
Kt. Wallis: Oberwallis, durch Hrn. Domherr Zenklusen	604.85
Mittel- und Unterwallis, durch Hrn. Pfr. Jean	3,408.50
Kt. Zürich: Langnau	25.—
	Fr. 107,554.89

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1900:

Uebertrag laut Nr. 2: Fr. 108,235.—

Legat des sel. Pfarrers (von St. Imier, später in Courchapoix) P. Mamie, gest. in Alla	500.—
Legat des sel. Hrn. Venetz, Oekonom des Spitals in Sitten	1,000.—
Der Kassier: J. Duret, Propst.	Fr. 109,735.—

Inserate

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "
 * Beziehungsweise 28 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
 Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.



Ehrendiplom & gold. Medaille Mailand 1895.

Echte garantiert reine, gestempelte Bienenwachs-Altarkerzen
 Weihrauch, alle Arten Wachsartikel, auch verziert, liefert
 die bischöflich empfohlene, höchst prämierte Wachskerzenfabrik
Rud. Müller-Schneider, Altstätten (Kt. St. Gallen).

Klaushälterin

mit sehr guten Referenzen sucht Stellung bei einem Geistlichen Eintritt nach Belieben. Offerten befördert die Expedition.

Feinste und beste schwarze
Tuche billigst bei
Henri Halter, Luzern
 vormals Göldlin & Peyer.

Carl Sautier
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenleinen
Kirchenpiqué
Kirchenteppeiche
 in grosser Auswahl
Henri Halter, Luzern.

Entgegnung.

Die «Berichtigung» des Herrn V. Huber, Advokat in St. Gallen, namens R. Müller, Wachszieher in Altstätten, in Ihrem geschätzten Blatte No. 1, d. d. 4. Januar l. J., bedarf selbst einer Berichtigung:

1. Tatsache ist und bleibt, dass das Schiedsgericht mit Urteil vom 19./20. Dezember 1900 die Revision seines frühern Urteils erkannt hat. Damit ist die Sachlage verändert und Herrn J. B. Metzler — wenigstens teilweise — eine Satisfaktion geschaffen.
2. Die schriftliche Motivierung des Urteils vom 19./20. Dezember ist noch nicht eingegangen, und es bleibt daher abzuwarten, aus welchen Gründen (ob aus formellen oder auch materiellen) die weitem Revisionsgründe Metzlers, wie namentlich die von in- und ausländischen chemischen Laboratorien abgegebenen Untersuchungsberichte, nicht zugelassen wurden.
3. Angesichts dieser Sachlage wäre die leidenschaftliche Bemerkung am Schlusssatz der «Berichtigung» besser weggeblieben, da die Rechtssache Metzler-Zahner, gerade in ihrem moralischen Charakter, derjenigen des R. Müller allermindestens nicht nachsteht, und Herr J. B. Metzler in seiner rein sachlich gehaltenen «Mitteilung» vom 28. Dezember 1900 zu solchen Ausfällen keine Veranlassung gab. St. Gallen, den 15. Januar 1901.

Für **J. B. Metzler-Zahner,**
 Wachskerzenfabrikant in Gossau;
J. Hauser, Advokat.

Gebetbücher

in schönster Auswahl liefert

Räber & Cie.

Stellegesuch.

Ein junger Mann, der eine tüchtige Organistenschule durchgemacht hat sucht Stelle als

Organist und Dirigent.

Unter Umständen bei bescheidener Besoldung, könnte derselbe noch einen andern ihm ebenfalls vertrauten Berufszweig ausüben. Schriftl. Offerten sind gefl. an die Exp. der K. Z. zu richten.

Goldene Medaille Paris 1889.



J. BOSSARD
Gold- und Silberarbeiter
LUZERN
 Weggisgasse 40



Empfehle meine grosse und gut eingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengerate, wie zu deren sorgfältiger Reparatur. [59]
Feuervergoldung. Mässige Preise.

KIRCHENBLUMEN

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFAB., SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. (11

Wachskerzen, Stearinkerzen

nicht tropfend, tadellos brennend

Weihrauch

liefert vorteilhaft die Wachskerzenfabrik Gossau

Gegründet 1798

J. B. Metzler-Zahner.

Bischöfliche Atteste und zahlreiche Empfehlungsschreiben, welche sich über die vorzügliche Qualität meiner Kerzen aussprechen, stehen gerne zu Diensten.

Gebr. Hug & Cie., Luzern.

Grösstes Lager klassischer und moderner Musik, sowie empfehlenswerter Kirchenmusikalien.

Reichhaltige Einsichtsendungen stehen gerne zu Diensten.

Pianos und Harmoniums in vorzüglicher Auswahl.

Allein-Vertretung der anerkannt besten schweizerischen und ausländischen Firmen.

Reparaturen, Stimmungen und Polituren durch eigene Angestellte prompt und billig.

Für die Herren Geistlichen und für Institute Vorzugspreise.

Schuhwarenhandlung und Massgeschäft

Kramgasse 5 X. Walker-Vogel LUZERN

früher Frau Grau

(neben Buchhandlung Prell & Eberle)

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit für fertige Schuhwaren, wie für Anfertigung nach Mass, unter Zusicherung reellster Bedienung.

Auswahlendungen zu Diensten.

Für Feuervergoldung, Versilberung, Vernicklung und Firnissen von metallenen, kirchlichen Geräten und Gefässen empfiehlt sich C. Siegfried, Gürtler, Gewerbegebäude, Luzern.

Avis!!

Durch jede Buchhandlung, sowie direkt von unterzeichnetem Verlag kann gratis bezogen werden unser neue reichhaltige

illustrierte Katalog über

Beicht- und Kommunionbilder,

(deren wir über 70 verschiedene Nummern besitzen, worunter 14 ganz neue hübsche Darstellungen, teils zum Einrahmen, teils als Gebetbuch-Einlage),

über Bücher für die hl. Fasten- u. Osterzeit, Bücher für Beichtkinder und Erstkommunikanten,

ferner über Devotionalien, Kirchenartikel u. c.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

Päpstliches Institut für christliche Kunst.
Eintedeln, Waldshut und Köln a./Rh.



Die rühmlichst bekannte

Mosaikplattenfabrik

Root

Dr. P. Pfyffer

Bureau: LUZERN,

Seidenhofstrasse 8,

liefert als

Specialität

Kirchenböden

in 119

prachtvoll dekorativen Dessins. Grösste Haltbarkeit wird schriftlich garantiert.

Platten-Muster in reichster Auswahl sind auf dem Hauptbureau in Luzern, Seidenhofstrasse 8 zur gefl. Besichtigung ausgestellt und werden auf Wunsch zur Einsicht geschickt.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 -: DANNER & RENGGLI :- (Sälimatte)

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. 13

Arthur Betschon, Architekt in Baden.

Specialist in allen mittelalterlichen Stilen, empfiehlt sich der hochwürdigen Geistlichkeit und den tit. Kirchgemeinden für die Ausführung von Kirchen-Neubauten und historisch-kilgeredite Restauration von alten Kirchen und andern mittelalterlichen Baudenkmalern, unter Zusicherung hoher künstlerischer Ausführung aller Arbeiten,

Kautschukstempelfabrik

Gravieranstalt

G. Speck-Jost, Luzern Mühlenplatz.
Katalog gratis und franko.

Kirchenblumen

Altarbouquets und Guirlanden, nach Angabe, in feiner und billiger Ausführung empfiehlt

Th. Vogt, Blumenfabrik, Baden (Schweiz).

NB. Viele Anerkennungsschreiben der hochw. Geistlichkeit. Kostenvoranschläge für jede Ausführung sowie illustr. Katalog sofort nach Wunsch

In den Ehestand

trehenden Pfarrkindern bitten wir die Hochw. Herren Seelsorger zu empfehlen, das bei Räber & Cie. in Luzern in 5. und 6. Auflage erschienene Schriftchen: Sechs Krüge Wasser oder Wein, ein christlicher Ehestand, von Pfarrer Fijer. Geg. kart. 60 Cts., franko 65 Cts., in sehr schönem Geheftetband Fr. 1. 50. Bei gleichzeitigem Bezug eines Duzend br. 50 Cts., geb. Fr. 1. 35.

Talar-Gingula

grosse Auswahlen in Wolle und Seide, von Fr. 2. 80 an bis 15. — per Stück.

Birette, in Merinos und Tuch von Fr. 2. 60 an liefert

Anton Achermann,

Stiftssekretär, Luzern.

Die beliebte, billige Wandkarte der Schweiz

kann zum Preise von 1 Fr., franko Fr. 1. 50, bezogen werden von Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Damaste zu Pelusche Kirchenzwecken Satins bei Henri Halter, Luzern.

Testament

altes und neues, übersetzt von Allioli, illustriert von Dové, in Leder gebunden verkauft à Fr. 80. — statt Fr. 140. Bücher, Falkenplatz Luzern.

Bei Meyer-Häftiger, Ruswil, Kt. Luzern, ist erschienen und zu beziehen: Lourdes-Pilgerbuch 390 S. à Fr. 1. 20—3. 20 nach Einband, Lourdes-Pilgern zu empfehlen.

St. Anna, die Zuflucht aller, die sie anrufen. 3. Aufl. 16—2000. 420 Seiten, von J. B. Zürcher à Fr. 1. 40—3. 20.

Das goldene Jahr, von Hilgers, 300 S. schön geb. Fr. 1.

Fünffache Skapuliere, Dutzend Fr. 2. 75.

Einfache Skapuliere, Dutzend 75 Ct. Rosenkränze in schöner grosser Auswahl. Bitte darin Auswahlendung zu verlangen. Bestens empfiehlt sich

60] A. Meyer-Häftiger.

Gouvert mit Firma liefert Räber & Cie., Luzern.